

# Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen

– KREDIT – VOM 01. SEPTEMBER 2008

Für das Bürgschaftsverhältnis gelten die Besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde und die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Kredit –:

---

## ALLGEMEINES

### 1. Umfang der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf das Kapital, die Zinsen und Avalprovisionen in marktüblicher Höhe, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft), die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die notwendigen Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten, nicht jedoch auf Zinseszinsen und Gebühren (vgl. Ziffer 26).

### 2. Wirksamwerden der Bürgschaft

Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditinstitut die Bürgschaftsurkunde zugegangen ist, zwischen dem Kreditinstitut und dem Kreditnehmer ein Kreditvertrag abgeschlossen wurde, die Bedingungen der Bürgschaftsurkunde erfüllt sind und das Kreditinstitut die Annahme der Bürgschaft bestätigt hat.

Die Annahme der Bürgschaft soll innerhalb von drei Monaten ab Datum der Urkunde erklärt werden. Bei Annahme in den folgenden drei Monaten ist eine ausdrückliche Erklärung des Kreditinstituts erforderlich, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers seit Übernahme der Bürgschaft nicht verschlechtert haben. Danach bedarf es einer erneuten Bestätigung der Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank.

### 3. Tilgung

Tilgungsraten mindern anteilig den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil. Dies gilt auch für außerplanmäßige Rückzahlungen und – entsprechend – für den Fall, dass der Kredit nicht voll in Anspruch genommen wird.

### 4. Sicherheiten

Für den verbürgten Kredit bestellte Sicherheiten haften anteilig für den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil und nachrangig für die Forderung der Bürgschaftsbank auf Bürgschaftsprovision.

Eine Sonderbesicherung des nicht verbürgten Kreditteils ist unzulässig. Sicherheiten, die dem Kreditinstitut für andere Kredite an den Kreditnehmer dienen, haften nachrangig für den verbürgten Kredit.

## PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS

### 5. Kreditvertrag

Der mit dem Kreditnehmer abzuschließende Kreditvertrag ist unter Beachtung der Besonderen Bestimmungen der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen – Kredit – sind zum Bestandteil des Kreditvertrages zu machen. Das Datum des Kreditvertrages ist der Bürgschaftsbank bei Annahme der Bürgschaft mitzuteilen (Fristen s. Ziffer 2).

### 6. Sorgfaltspflicht

Das Kreditinstitut ist verpflichtet, bei der Gewährung und Verwaltung des verbürgten Kredits einschließlich der vereinbarten Sicherheiten bankübliche Sorgfalt anzuwenden.

### 7. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften des Kreditinstituts mit dem Kreditnehmer zu verwalten.

### 8. Abtretung

Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, erlischt die Bürgschaft. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute als erteilt.

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

### 9. Sicherheiten

Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Ausgenommen hiervon ist der Austausch von Kraftfahrzeugen oder anderen beweglichen Anlagegegenständen, wenn sich der Wert der Sicherheiten nicht wesentlich vermindert.

Weitere Bürgen müssen sich verpflichten, Ausgleichsansprüche, die ihnen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft untereinander zustehen, nur nach vorheriger Zustimmung des Kreditinstituts und der Bürgschaftsbank geltend zu machen.

## 10. Berichterstattung

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen.

Die vom Kreditnehmer gemäß Ziffer 13 einzureichenden Jahresabschlüsse sind unmittelbar nach Eingang beim Kreditinstitut, ggfs. mit weiteren Erläuterungen, an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

- a) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- b) der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat,
- c) die Angaben des Kreditnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- d) die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wurde,
- e) sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Bedienung des verbürgten Kredits als gefährdet anzusehen ist,
- f) der Kreditnehmer den Betrieb ganz oder teilweise aufgibt oder außerhalb von Hessen verlagert.

Eine gesonderte Berichterstattung ist auch über sonstige bedeutende Umstände (z. B. Wechsel in der Person des Unternehmers, Todesfall, Änderung der Rechtsform und/oder der Beteiligungsverhältnisse, Ablauf eines Zwangsversteigerungsverfahrens) erforderlich.

## 11. Kündigung

Die Kündigung des verbürgten Kredits bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgschaftsbank.

Auf Verlangen der Bürgschaftsbank ist der Kredit zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Tatbestand oder eine Pflichtverletzung nach Ziffer 10 Absatz 3a-f oder Ziffer 13 vorliegt.

## 12. Prüfung

Das Kreditinstitut hat jederzeit eine Prüfung der sich auf den verbürgten Kredit beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden. Die Kosten dieser Prüfung sowie einer Prüfung gemäß Ziffer 14 hat das Kreditinstitut zu tragen; es ist berechtigt, die Kosten dem Kreditnehmer weiterzuberechnen.

---

## PFLICHTEN DES KREDITNEHMERS

### 13. Auskunftspflicht

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, dem Kreditinstitut und der Bürgschaftsbank jederzeit Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und dem Kreditinstitut in angemessener Frist (bei Kapitalgesellschaften 6 Monate, sonst 9 Monate nach Bilanzstichtag) den Jahresabschluss einzureichen.

Dem Kreditinstitut sind ferner alle für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

### 14. Prüfung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die unter Ziffer 12 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

### 15. Schweigepflicht

Der Kreditnehmer entbindet das Kreditinstitut und das Finanzamt von der Schweigepflicht gegenüber den unter Ziffer 12 genannten Stellen und deren Beauftragten.

### 16. Beteiligung des Kreditnehmers an einer Gesellschaft

Beteiligt sich der Kreditnehmer mit dem verbürgten Kredit an einer Gesellschaft, so erkennt diese die Verpflichtungen gemäß Ziffer 13–15 ebenfalls an.

### 17. Sicherheiten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, im Falle ungenügender Besicherung des verbürgten Kredits oder einer wesentlichen Minderung der Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank zusätzliche Sicherheiten zu stellen, wenn er dazu in der Lage ist. Das Sicherungsgut ist angemessen zu versichern.

### 18. Investitionen

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, künftige Investitionen, soweit sie die jährlichen Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen) übersteigen, und deren Finanzierung vor Auftragserteilung mit dem Kreditinstitut abzustimmen.

Das gleiche gilt für den Abschluss entsprechender Leasing-Verträge bezüglich des Wertes der Leasing-Gegenstände.

### 19. Privatentnahmen

Privatentnahmen sind so zu bemessen, dass die Verzinsung und Tilgung des verbürgten Kredits nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für Leistungen an GmbH-Gesellschafter.

### 20. Einschaltung von Unternehmensberatern

Bei sich abzeichnenden oder drohenden ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen des Kreditnehmers kann die Bürgschaftsbank anregen, dass der Kreditnehmer sich einer Unternehmensberatung unterzieht.

### 21. Auseinandersetzungsansprüche

Ist die Kreditnehmerin eine Gesellschaft, so verpflichten sich die Gesellschafter (bei Zugewinnngemeinschaft mit Zustimmung des Ehegatten), sämtliche Ansprüche, die ihnen im Falle einer Auseinandersetzung oder einer Änderung des Beteiligungsverhältnisses zustehen, gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgesellschaftern bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kredits zu stunden.

Dies gilt nicht nur für Geschäftsanteile oder -einlagen, sondern auch für Gesellschafterdarlehen und sonstige Ansprüche. Die Gesellschaft verpflichtet sich ihrerseits, derartige Ansprüche nicht vor Tilgung des verbürgten Kredits zu erfüllen.

### 22. Kündigung

Der Kreditnehmer erkennt ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11 Absatz 2 an.

### 23. Kosten

Der Kreditnehmer verpflichtet sich zur Zahlung folgender Kosten an die Bürgschaftsbank bzw. deren Beauftragte:

- a) Bei Antragstellung einmaliges Entgelt von z. Zt. 1,5% des beantragten Kredits. Das Mindestentgelt beträgt EUR 500,- und ist bei der Antragstellung fällig. Es wird bei Zurücknahme oder Ablehnung des Antrags nicht erstattet. Ein über das Mindestentgelt hinausgehender Betrag ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde zahlbar.
- b) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen von wesentlicher Bedeutung ein jeweils im einzelnen festzulegendes angemessenes Entgelt.
- c) Laufende Bürgschaftsprovision von z. Zt. 1,5 % p. a. des jeweiligen verbürgten Kredits am 31. Dezember des Vorjahres. Im Jahr der Bürgschaftsübernahme beträgt die Provision 1/12 der Jahresprovision je angefangenen Monat, beginnend mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsprovision wird einmal jährlich im voraus erhoben. Bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.
- d) Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist hierfür ein Entgelt in Höhe des für das Jahr der Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung nicht verbrauchten laufenden Entgelts zuzüglich 1,5 % nach dem Kreditstand zum 31.12. des Vorjahres an die Bürgschaftsbank zu zahlen. Für Zeiten, in denen eine mit der Genehmigung verbundene, aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, erfolgt keine Rückvergütung entrichteter Bürgschaftsprovisionen.
- e) Kosten gemäß Ziffer 14.

Die Kosten zu a) und c) sind variabel. Sie können auf Veranlassung der Bürgschaftsbank angepasst werden.

Die Bürgschaftsbank wird den Kunden in einem schriftlichen Erhöhungsverlangen auf eine Änderung mindestens zwei Monate vor deren Wirksamwerden durch schriftliche Erklärung hinweisen.

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen nach Zugang schriftlich – oder wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege – widerspricht.

Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn der Kunde zugleich mit dem Widerspruch der Bürgschaftsbank eine schriftliche Bestätigung des Sicherungsnehmers (Hausbank) vorlegt, dass die Bürgschaftsbank aus sämtlichen Bürgschaftsverpflichtungen entlassen wird. Der Vertrag wird in diesem Fall mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Für den Fall des nicht wirksamen oder verspäteten Widerspruchs wird die Bürgschaftsbank die geänderten Kosten der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

Zu den Kosten a) bis e) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Der Kreditnehmer ermächtigt das Kreditinstitut widerrechtlich, die von der Bürgschaftsbank einzuziehenden Gebühren und Provisionen abzubuchen.

eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Unabhängig davon gilt der Ausfall dem Grunde nach spätestens ein Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge als festgestellt.

## 25. Abschlagszahlungen

Die Bürgschaftsbank behält sich vor, je nach Lage des Einzelfalles, schon vor Abschluss der Sicherheitenverwertung Abschlagszahlungen auf ihre Bürgschaftsverpflichtung zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind mit dem verbürgten Kapital zu verrechnen.

## 26. Verzinsung ab Kündigung oder Verzug

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB zzgl. 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadenersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Regelzinssatz überschritten werden.

Wenn das Kreditinstitut die Bürgschaftsbank nicht unverzüglich zur Zahlung aufgefordert hat, obwohl es hierzu aufgrund dieser Bürgschaftsbestimmungen berechtigt gewesen wäre, so kann es den hierdurch entstandenen Mehraufwand an Zinsen dem Ausfall nicht hinzurechnen.

Die Haftung der Bürgschaftsbank für Zinsen erstreckt sich im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages auf einen Zeitraum von längstens 12 Monaten.

## 27. Zahlungen des Kreditnehmers nach Kündigung

Zahlungen des Kreditnehmers nach Kündigung des Kreditverhältnisses durch das Kreditinstitut sind quotale auf alle bestehenden Restkredite aufzuteilen.

## 28. Vertragsverletzungen

Erfüllt das Kreditinstitut eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat es dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

## 29. Verpflichtungen des Kreditinstituts nach Ausfallzahlung

Gehen nach der Ausfallzahlung noch Erlöse aus der Verwertung von für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten ein, so sind diese vom Kreditinstitut unverzüglich anteilig an die Bürgschaftsbank abzuführen.

Nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank aus der von ihr übernommenen Bürgschaft sind nicht nur die gemäß § 774 BGB auf sie übergehenden Forderungen und Rechte, sondern auch solche Forderungen und Rechte, die nicht kraft Gesetzes auf den Bürgen übergehen, auf die Bürgschaftsbank zu übertragen und auf Verlangen durch das Kreditinstitut treuhänderisch gegen Ersatz der Barauslagen zu verwalten und zu verwerten.

Dieses Treuhandverhältnis schließt das Recht der gerichtlichen Rechtsverfolgung mit ein.

## 30. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft und aus der Übernahme von Bürgschaften ergebenden Rechte und Pflichten ist Wiesbaden.

## INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

### 24. Feststellung des Ausfalls

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der

## BEGRIFFSDEFINITIONEN

### **BÜRGSCHAFTSBANK**

Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden

### **BANK**

Der Begriff wird hier als Sammelbezeichnung verwendet. Er meint jegliche Kreditinstitute wie z. B. Geschäfts- und Privatbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Hypothekenbanken, deutsche Filialen von Auslandsbanken, die der hiesigen Bankenaufsicht unterliegen, Leasinginstitute.

### **BEANTRAGTER KREDIT**

Finanzierungsmittel, für die zwischen Kreditnehmer und Bank ein Kreditvertrag geschlossen werden soll und für den bei der Bürgschaftsbank eine Bürgschaft beantragt wird, unabhängig von der Bürgschaftsquote.

### **VERBÜRGTEN KREDIT**

Auch verbürgte Forderung. Finanzierungsmittel, für die es zwischen Kreditnehmer und Bank einen Kreditvertrag gibt und für den die Bürgschaftsbank eine Bürgschaft übernommen hat, unabhängig von der Bürgschaftsquote. Der verbürgte Kredit setzt sich zusammen aus dem verbürgten Kreditteil und aus dem nicht verbürgten Kreditteil.

### **NICHT VERBÜRGTEN KREDIT**

Die Finanzierungsmittel, die die Bank in ihrem ausschließlichen Eigenobligo oder im Obligo Dritter vergeben hat oder vergibt und für die keine (anteilige) Bürgschaft der Bürgschaftsbank als Sicherheit dient.

### **VERBÜRGTEN KREDITTEIL**

Die Bürgschaftsbank übernimmt Ausfallbürgschaften quotal für den verbürgten Kredit (maximal zu 80 v. H.). Der verbürgte Kreditteil entspricht der Betragshöhe der übernommenen Bürgschaft.

### **NICHT VERBÜRGTEN KREDITTEIL**

Der nicht verbürgte Kreditteil ist der nach Abzug des verbürgten Kreditteils verbleibende Teil des verbürgten Kredits. Er entspricht dem Eigenobligo der Bank an dem verbürgten Kredit.